

RS Vwgh 1997/9/17 95/12/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1997

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §19 Abs2 Z2;

StudFG 1992 §19 Abs2 Z3;

StudFG 1992 §19 Abs3;

StudFG 1992 §19 Abs4;

StudFG 1992 §19 Abs6 Z1;

StudFG 1992 §19 Abs6 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/24 94/12/0179 1

Stammrechtssatz

Die Tatbestände im § 19 Abs 2 StudFG 1992 und der Tatbestand nach § 19 Abs 6 Z 1 StudFG 1992 stellen eine taxative Aufzählung dar. § 19 Abs 3 StudFG 1992 sieht anknüpfend an § 19 Abs 2 Z 2 StudFG 1992 eine gesetzliche Verlängerung der Anspruchsdauer für diesen Fall um ein Semester vor. § 19 Abs 4 StudFG 1992 regelt einen Sonderfall, der aber an sich unter die Generalklausel fällt, in der Weise, daß für diesen Fall ohne weiteren Nachweis über die Ursache ebenfalls eine Verlängerung der Anspruchsdauer bewirkt wird. Dies erfolgte einerseits im Hinblick auf die Erfahrung, daß mit der Obsorge für ein Kleinkind eine erhebliche Beeinträchtigung für die Betreuungsperson verbunden ist, andererseits im Hinblick auf die Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens. Pflegeleistungen können daher nicht nur unter den in § 19 Abs 4 StudFG 1992 genannten Voraussetzungen als wichtige Gründe iSd § 19 Abs 2 StudFG 1992 berücksichtigt werden. § 19 Abs 4 StudFG 1992 ist vielmehr als Zurechnungsregelung und Nachweisregelung für ein spezifisches Ereignis zu sehen. (hier: Pflege kranker Eltern als Verlängerungsgrund für Anspruch auf Studienbeihilfe).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995120220.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at